

Weissenrieder GmbH - Ingenieurbüro für das Bauwesen - Offenburg

W 6085

Stadt Oberkirch, Ortsteil Bottenau
Ortenaukreis

Anlage: 4
Fertigung: 1

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

"Neubruch III / Kindergartenstraße" in Oberkirch-Bottenau

Diese Bebauungsvorschriften sind entsprechend § 2 der Satzung über den Bebauungsplan für das Gebiet „Neubruch III / Kindergartenstraße“ in Oberkirch-Bottenau Bestandteil des Bebauungsplanes. Sie gliedern sich in

- • planungsrechtliche Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 und
- bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften auf der Grundlage von § 74 Abs. 7 LBO in der Fassung vom 18.08.1995.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

I.1 Bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

I.1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

a) Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ist § 4 Abs. 2 Nr. 3 (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) nicht zulässig. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

I.1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21a BauNVO)

a) Höhe der baulichen Anlagen, Zahl der Vollgeschosse
(§§ 18 und 20 BauNVO)

Die Zahl der Vollgeschosse ist im Plan festgelegt.

Außerdem ist die Höhenlage der baulichen Anlagen durch die Festsetzung der maximalen Sockelhöhe (Lage der Oberkante Erdgeschoß-Rohfußboden) in Bezug auf Oberkante Haupteinfahrtsstraße $b=7\text{m}$ (Mitte des Hauses gemessen) festgelegt.

Dieses Maß darf 0.80 m nicht überschreiten.

- b) Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl ist im Plan als Höchstgrenze festgelegt.

- c) Geschoßflächenzahl (GFZ)
(§ 20 BauNVO)

Die Geschoßflächenzahl ist im Plan als Höchstgrenze festgelegt.

1.1.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Es sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

1.1.4 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Für den Planbereich sind Einzelhäuser und Doppelhäuser vorgesehen.

Wird ein Gebäude als Doppelhaushälfte mit Brandwand errichtet, muß auf dem Nachbargrundstück an diese Brandwand angebaut werden. Wird ein Grundstück, auf dem ein Einzel- oder Doppelhaus errichtet werden kann, geteilt, ist nur eine Doppelhausbebauung zulässig.

1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

I.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

I.3.1 Nicht überbaute Flächen der Privatgrundstücke

Nicht überbaute Flächen der Privatgrundstücke sind entsprechend § 9 Abs. 1 LBO als Grünfläche oder gärtnerisch genutzte Fläche anzulegen und zu unterhalten. Ausgenommen davon sind notwendige Zugänge, Zufahrten und Abstellplätze.

Pro angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen.

I.3.2 Öffentliche Grünfläche

Pro angefangene 300 m² öffentliche Grünfläche sind mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum, ein Obsthochstamm oder 10 einheimische Sträucher zu pflanzen.

I.4 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

I.4.1 Neu gepflanzte Bäume und Sträucher

Die neu gepflanzten Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der Bäume und Sträucher sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

I.5 Flächen für Garagen und Stellplätze, Zufahrten sowie Zugänge und Fußwege (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

I.5.1 Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück zu erstellen.

I.5.2 Die Erstellung von Garagen im rückwärtigen Grundstücksteil ist unzulässig.

I.5.3 Die Garagen sind unter Einhaltung eines Stauraumes von mindestens 5 m nahe der Erschließungsanlage zu errichten. Die Hinterkante der Garage darf die des Wohngebäudes nicht überschreiten.

I.6 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die im Lageplan eingetragenen Sichtfelder an den Straßeneinmündungen sind von Hindernissen jeder Art (Sträucher, Einfriedigungen oder ähnliches) in einer Höhe ab 0,80 m über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

I.7 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

I.7.1 Sämtliche Versorgungsleitungen einschließlich Strom- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

I.7.2 Für die Unterbringung der Kabel in der Straße wird DIN 1998 zugrundegelegt. Bei Anpflanzungen von Bäumen in den Grundstücken entlang der Straße ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zum Erdkabel einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in ca. 1,00 m Tiefe anzubringen.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

II.1 Dachform und Dachneigung

II.1.1 Die zulässige Dachneigung liegt bei 30 - 45 °.

II.1.2 Als Dacheindeckung darf nur rotes, rotbraunes oder braunes Material verwendet werden. Nicht zulässig sind Dacheindeckungen mit Blech, wenn die Oberfläche nicht nach Satz 1 behandelt oder beschichtet ist und naturfarbenen Wellzementplatten.

II.1.3 Dachgauben und Dachaufbauten sind allgemein zulässig.

II.1.4 Mit Dachgauben und Dachaufbauten ist zum Ortgang hin ein Abstand von mindestens 2,0 m einzuhalten.

II.1.5 Dacheinschnitte sind zulässig, wenn ihr Maß ein Drittel der zugehörigen Trauflänge nicht überschreitet und vom Ortgang ein Maß von mindestens 2,0 m eingehalten wird.

II.2 Doppelhäuser

Die Dachneigung bei Doppelhäusern beträgt 45 °. Ausnahmen sind nur möglich, wenn sich beide Grundstückseigentümer einvernehmlich auf die gleiche Gradzahl innerhalb der im Plan vorgegebenen Dachneigungen einigen.

Doppelhäuser müssen hinsichtlich Dacheindeckungsmaterial, Farbe der Dacheindeckung und Fassadengestaltung aufeinander abgestimmt sein.

II.3 Sockel- und Gebäudehöhe

II.3.1 Die Oberkante der Rohdecke über Kellergeschoß darf nicht mehr als 80 cm über Oberkante Haupteinfahrtsstraße (b=7m) liegen, gemessen Mitte des Hauses.

II.3.2 Die maximal zulässige Wandhöhe der Gebäude, gemessen von Oberkante Erdgeschoß Rohfußboden bis zum obersten Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, darf maximal 3,75 m betragen.

II.3.3 Bei Nebengebäuden darf die unter II.3.2 beschriebene Wandhöhe nicht mehr als 3,0 m betragen.

II.3.4 Die maximal zulässige Firsthöhe der Gebäude, gemessen von Oberkante Erdgeschoß Rohfußboden bis zur Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante, darf maximal 9,00 m betragen.

II.4 Geländegestaltung

Die natürlichen Geländebeziehungen dürfen nicht wesentlich verändert werden. Auf die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke ist dabei unbedingt Rücksicht zu nehmen. Änderungen der ursprünglichen Geländebeziehungen sind im Zuge des Kenntnissgabeverfahrens nach § 51 LBO oder mit den Bauvorlagen zum Baugesuch nach § 52 LBO durch Geländeschnitte nachzuweisen.

II.5 Gestaltung von Garagenzufahrten, Stellplätzen, Fußwegen und Zugängen

Die Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen, die Stellplätze selbst sowie Fußwege und Zugänge sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Pflasterflächen mit Rasenfugen, porenoffene Pflastersteine) zu befestigen.

II.6 Stellplätze

II.6.1 In Anwendung von § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO sind erforderlich bei Wohnungen

- bis 60 m² 1,0 Stellplatz/Garage
- bis 90 m² 1,5 Stellplätze/Garage
- über 90 m² 2,0 Stellplätze/Garage

II.7 Einfriedigungen und Sichtschutzanlagen

S. AV. v. 15.11.01

II.7.1 Als Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen offene Einfriedigungen mit Sockel bis 30 cm Höhe über der vom Stadtbauamt festgelegten Straßenoberkante, mit Heckenhinterpflanzung bis zu einer Gesamthöhe von 80 cm hergestellt werden.

II.7.2 Entlang der übrigen Grundstücksgrenzen sind offene Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

II.7.3 Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist unzulässig.

II.7.4 Mit geschlossenen Sichtschutzanlagen ist zur Straßengrenze sowie zu den übrigen Grundstücksgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten. Die Flächen zwischen Straßengrenze oder Grundstücksgrenze und Sichtschutzanlage sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Auf die als Anlage beigefügte Pflanzliste wird verwiesen.

II.8 Antennen

Je Wohngebäude darf außen nur eine Antennenanlage montiert werden. Hierzu zählen auch Satellitenschüsseln.

III. Pflegeplan für den von der Stadt Oberkirch zu erwerbenden „Fröschhofwald“ auf Flurstück Nr. 456 der Gemarkung Bottenau

Ausgangslage

Der etwa 1,0 ha große, bisherige Privatwald liegt zwischen der Tannenstraße und dem Friedhof Bottenau als isolierte Waldparzelle in der Feldflur und hat demgemäß eine erhebliche landschaftsprägende Bedeutung. Diese wird noch durch das Alter und die Höhe der Bäume verstärkt; die vorherrschenden Eichen und Buchen sind bis 120 Jahre alt, die Höhe des Kronendaches liegt zwischen 20 und 30 m.

Gegenwärtiger Waldzustand

Der Wald besteht aus zahlreichen typischen Baumarten des kollinen Schwarzwald-Westrandes: Eichen, Buchen, Eschen, Edelkastanien, Hainbuchen, Ahorne, Tannen und Fichten. Sie stehen einzeln und in Gruppen gemischt und sind seit längerem waldbaulich nicht mehr gepflegt. Am Waldrand finden sich verschiedene einheimische Sträucher, wie Haselnuß, Holunder, Schneeball und andere, die insgesamt zu einer Artenvielfalt beitragen, die auch der Tierwelt – vor allem den Vögeln – zugute kommt.

Pflegeziel

Im Hinblick auf das neue Baugebiet, das im Westen des Waldes ausgeschieden werden soll und auf den schon bisher bestehenden Erholungsbedarf der sonstigen Anlieger soll das Waldstück künftig sowohl als parkartiger Erholungswald als auch als artenreicher Mischwald mit Schwerpunkt auf den ökologischen Funktionen weiterentwickelt werden. Dabei soll erreicht werden, daß in allen Etagen des Waldes ein ausreichender Lichteinfall gewährleistet ist, damit sich die Bodenflora in vielfältiger Weise regenerieren und nach Artenzahl und Vitalität zunehmen kann und die Strauchschicht als Brutraum für die Vogelwelt verbessert werden kann. Zugleich soll die Randzone des Waldes eine abgestufte Traufgestaltung erfahren, damit sie landschaftsästhetisch aufgewertet wird, aber ihre Windschutzfunktion behält.

Vorgehen bei der künftigen Pflege

In einem ersten Schritt sollen die Nadelbäume aus der herrschenden Kronenschicht entnommen werden, weil diese ein nicht zu unterschätzendes Sturmrisiko darstellen und auch von ihrem Habitus her nicht befriedigen. Dadurch kommt es bereits zu einer deutlichen Auflichtung im ganzen Kronengefüge. Anschließend sollten auch die Laubbäume auf den Auflichtungsbedarf hin über-

prüft werden; dabei sind vor allem zu dichte Gruppen aufzulösen und schlecht geformte sowie kränkelnde oder faulastreiche Individuen zu entfernen. Diese Maßnahme ist auch im Hinblick auf die erhöhte Verkehrssicherungspflicht der Stadt im überwiegend der Erholung dienenden Wald erforderlich.

In den kommenden Jahren soll der Aufsichtungsbedarf regelmäßig überprüft und durch winterliche Hiebsmaßnahmen gesteuert werden.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die künftige Pflege der Traufzone zu richten. Angesichts der Nähe der geplanten Bebauung sollte die Höhe der Traufzone auf einer Tiefe von 10 m nicht mehr als 15 m betragen und nach Westen zu abfallend gestaltet werden; dies läßt sich durch eine zunehmende Gewichtung des Strauchanteiles verwirklichen. Gegen eine Belassung einzelner, gleichmäßig bekronter und gesunder Alteichen in der Traufzone bestehen aufgrund der Sturmfestigkeit dieser Baumarten keine Bedenken.

IV. Empfehlungen und Hinweise

IV.1 Oberflächenwasserbeseitigung

Zur zusätzlichen Reduzierung des Oberflächenwasserabflusses in die Kanalisation kann Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung oder von Freiflächen zur Versickerung auf dem eigenen Grundstück gebracht oder in Zisternen zur Brauchwassernutzung aufgefangen werden.

IV.2 Abfallbeseitigung und wassergefährdende Stoffe

- IV.2.1 Die Errichtung und der Abbruch ortsfester Anlagen zum Lagern oder Ansammeln wassergefährdender Flüssigkeiten bedarf einer Baugenehmigung, sofern das Fassungsvermögen des Behälters 5 Kubikmeter übersteigt. Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß VAWs (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetrieb) sowie den technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) zu errichten und zu betreiben.
- IV.2.2 Auffüllungen im Rahmen der Erschließung (Straßen) dürfen nur mit reinem Erdaushub bzw. Kiesmaterial oder aufbereitetem Bauschutt aus zugelassenen Aufbereitungsanlagen vorgenommen werden, der keine wassergefährdenden Stoffe enthält.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender Bauschutt und Erdaushub ist möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder, falls dies nicht möglich ist, auf eine zugelassene Erdaushub- und Bauschuttdeponie zu bringen. Durch Chemikalien verunreinigter Bauschutt ist auf einer zulässigen Hausmülldeponie zu beseitigen. Chemikalienreste sind in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen zu beseitigen.

IV.3 Bodenschutz

IV.3.1 Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies bedeutet bei baulichen Flächeninanspruchnahmen insbesondere, daß die Flächenversiegelung bei Anstreben der optimalen baulichen Verdichtung auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird.

Die folgenden Auflagen und Hinweise sollen dazu dienen, die Erhaltung des Bodens und seiner Funktion zu sichern:

Auflagen:

- Vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten ist das anfallende Bodenmaterial - getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden - auszubauen und, soweit eine Wiederverwendung im Rahmen der Baumaßnahme möglich ist, auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.
- Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,00 m hohen, jene von kultivierfähigem Unterboden in max. 5,00 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei Lagerungszeiten von mehr als drei Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z. B. Senf, Gräser) zu begrünen.
Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.
- Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Baugebietes, z. B. zum Zwecke des Erdmassenausgleichs, der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden (Mutterboden) des Urgeländes nicht überschüttet werden. Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.

- Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen bei abgetrocknetem Bodenzustand durch tiefes Aufreißen aufzulockern.
- Bei der Anlage von Böschungen ist zur Erosionsminimierung eine ordnungsgemäße Rekultivierung durch Abdeckung mit humosem Oberboden und anschließender Begrünung vorzunehmen.
- Zugangswege, Stellplätze und Garagenvorplätze sind mit wasser-durchlässigen Belägen (z. B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke) zu befestigen. Bei gewerblichen Hofflächen ist eine wasser-undurchlässige Versiegelung nur zulässig, wenn auf diesen Flächen wassergefährdende Stoffe umgeschlagen werden bzw. die Befahrung mit schweren Nutzfahrzeugen eine stabile Fahrbahn erfordern.
- Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt und andere Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden und Leitungsräben etc. verwendet werden.
- Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.

Hinweise:

- Garagen sollten zur Minimierung der Flächenversiegelung so nahe wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.
- Die Erdarbeiten sollten zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen sollen.

IV.4 Altlasten

- IV.4.1 Sollten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöl) wahrgenommen werden, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde oder das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz beim Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

IV.5 Denkmalschutz

Das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10a, 79098 Freiburg, ist unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde bei Erdarbeiten in diesem Gebiet zutage treten. Sie sind ebenfalls hinzuzuziehen, wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sein sollte.

V. Pflanzliste

Bei der Begrünung der Freiflächen im Geltungsbereich sollen heimische Bäume und Sträucher verwendet werden. Im folgenden sind Arten als Orientierungshilfe aufgeführt:

Pflanzliste 1:

Kleine bis mittelgroße Bäume

Eßkastanie	Castanea sativa
Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Traubenkirsche	Prunus padus
Vogelkirsche	Prunus avium

Große Bäume

Esche	Fraxinus excelsior
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Rotbuche	Fagus sylvatica
Spitzahorn	Acer platanoides
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Walnuß	Juglans regia
Winterlinde	Tilia cordata

Obsthochstämme siehe Seite 15

Pflanzliste 2:Sträucher

Berberitze	Berberis vulgaris
Bibernellrose	Rosa pimpinellifolia
Buchs	Buxus sempervirens
Essigrose	Rosa gallica
Haselnuß	Corylus avellana
Heckenrose	Rosa canina
Kornelkirsche	Cornus mas
Kreuzdom	Rhamnus catharticus
Liguster	Ligustrum vulgare
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Salix-Arten	Salix-spec.
Schwarze Johannisbeere	Ribes nigrum
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Strauchkornwicke	Coronilla emerus
Traubenholunder	Sambucus racemosa
Weinrose	Rosa rubiginosa
wolliger Schneeball	Viburnum lantana

Heimische Stauden

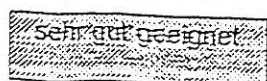
Efeu	Hedera helix
Gräser-Arten	
Immergrün	Vinca minor
Katzenminze	Nepeta-Arten
Kräuter-Arten	
Kriechender Günsel	Ajuga reptans
Storchschnabel	Geranium-Arten
etc.	

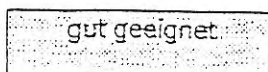
Kletterpflanzen

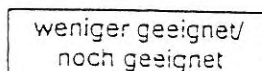
Hopfen	Humulus lupulus
Schlingknöterich	Polygonum aubertii
Ungefüllte Kletterrosen	
Waldgeißblatt	Lonicera periclymenum
Waldrebe	Clematis vitalba
Wein	Vitis vinifera

Eignung von Apfelsorten (ohne Lokalsorten) für den Streuobstbau

	Merkmale									besondere Hinweise
	hohe Fruchtbarkeit	lange Lebensdauer	geringe Holz-frostempfindlichkeit	geringe Blüten-frostempfindlichkeit	geringe Krebs-anfälligkeit	geringe Schorf-anfälligkeit	Eignung für Höhenlagen	hohe Haltbarkeit der Früchte	geringe Anfälligkeit gegen Fruchtfäule	
										* Tafelsorten
Berner Rosenapfel			•	•			•			
Bittenfelder	■	■	■	■	■	■	■	■	■	wichtiger Mostapfel, hoher Säuerungs- und Zuckergehalt, sehr robust
Börlinger Weinapfel	■	■	■	■	■	■	■	■	■	wichtiger Mostapfel, aber Lebensdauer nicht eindeutig positiv
Bohnapfel	■	■	■	■	■	■	■	■	■	wertvoller Most-, Koch- und Backapfel
Boikenapfel *			•					•		
Boskoop *		■						•		frostempfindlich
Brettacher	■	■	■	■	■	■	■	■	■	vielseitig verwendbar
Champagner Renette *	•			•				•	•	
Danziger Kantapfel			•							
Engelsberger	■	■	■	■	■	■	■	■	■	wertvoller Mostapfel
Gehrsers Rambour	■	■	■	■	■	■	■	■	■	wichtiger Mostapfel, aber Holz-frostempfindlichkeit unklar
Gewürzluiken *	•									schorfanfällig
Goldparmäne *	•									
Grahams Jubiläumsapfel	■	■	■	■	■	■	■	■	■	
Hauxapfel	■	■	■	■	■	■	■	■	■	wertvoller Most-, Koch- und Bratapfel
Jakob Fischer	■	■	■	■	■	■	■	■	■	vielseitig verwendbare Art
Jakob Lebel	•								•	sehr frostempfindlich
Josef Musch	■	■	■	■	■	■	■	■	■	etwas geringere Qualität für Höhenlagen gut geeignet
Königlicher Kurzstiel			•	•					•	
Landsberger Renette *	•									mehltauunfällig
Linsenhofener Renette	■	■	■	■	■	■	■	■	■	Pollenspenderfunktion, widerstandsfähig, wenig Ertrag
Luikenapfel			•	•						
Martini	■	■	■	■	■	■	■	■	■	


 sehr gut geeignet


 gut geeignet


 weniger geeignet/
noch geeignet

Eignung von Apfelsorten (ohne Lokalsorten) für den Streuobstbau

	Merkmale									besondere Hinweise
	hohe Fruchtbarkeit	lange Lebensdauer	geringe Holzrostempfindlichkeit	geringe Blütenrostempfindlichkeit	geringe Krebsanfälligkeit	geringe Schorfanfälligkeit	Eignung für Höhenlagen	hohe Haltbarkeit der Früchte	geringe Anfälligkeit gegen Fruchtläuse	
Oldenburg *	•									* Tafelsorten
Ontario *	•			•				•		
Rhein. Krummstiel	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Rote Sternrenette	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Roter Trierer Weinapfel	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Schöner aus Nordhausen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Spätblühender Wintertafelapfel	•	•	•	•	•	•	•	•	•	gut für spätfrostgefährdete Lagen
Teuringer Rambour	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Transparent aus Croncels	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Unseldapfel	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Weischisner	•	•	•	•	•	•	•	•	•	

Eignung von Birnensorten (ohne Lokalsorten) für den Streuobstbau

Champagner Bratbime	•	•	•	•	•	•	•	•	•	für süßigen Most, wenig bimentypischer Wuchs
Gelbmöstler	•	•	•	•	•	•	•	•	•	widerstandsfähig gegen Spätfrost
Große Rommelter	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Grüne Jagdbime	•	•	•	•	•	•	•	•	•	regelmäßige Ernte, auch in Spätfrostlagen, etwas kleinere Früchte
Luxemburger Mostbime	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Oberösterr. Weinbime	•	•	•	•	•	•	•	•	•	markanter Wuchs, pyramidenähnlich, spätfrostgefährdet
Palmischbime	•	•	•	•	•	•	•	•	•	widerstandsfähig gegen Spätfrost
Schweizer Wasserbime	•	•	•	•	•	•	•	•	•	markanter Wuchs, im Alter mehrstämmig, sehr schöne Herbstfärbung, spätfrostgefährdet
Träublesbime	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Wilde Eierbime	•	•	•	•	•	•	•	•	•	
Wildling von Einsiedeln	•	•	•	•	•	•	•	•	•	widerstandsfähig gegen Spätfrost

sehr gut geeignet

gut geeignet

weniger geeignet/
noch geeignet

bei diesen Birnensorten handelt es sich durchweg um Mostbimen

Offenburg/

Ausgefertigt: 29. März 1999
Oberkirch, den

Weissenrieder GmbH
Ingenieurbüro für das Bauwesen
Im Seewinkel 14
77652 Offenburg



Stern

.....
Stern, Dipl.-Ing., Stadtplanerin

Braun *B*

.....
Braun, Bürgermeister

f